



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Kabinettsbeschluss Ende Januar zur HOAI-Novelle?

Kurz vor Redaktionsschluss haben die Bundesingenieurkammer und der AHO mitgeteilt, dass am 18. November ein Abstimmungsgespräch zwischen BMWi und BMVBS auf Staatssekretärebene zu Eckpunkten der HOAI-Novelle stattgefunden hat. Danach werden die jetzt gültigen Tafelendwerte in Höhe von 25,5 Millionen Euro erhalten bleiben.

Darüber hinaus seien auch andere Forderungen der Berufsstände weitgehend berücksichtigt worden, einschließlich einer zehnprozentigen Erhöhung der Tabellenwerte. Der Referentenentwurf soll Mitte Dezember vorliegen, die Kammern und Verbände können bis Mitte Januar 2009 Stellung nehmen. Ende Januar 2009 ist der Kabinettsbeschluss angedacht. (Weitere Infos unter www.ikbaunrw.de)

■ INTERN

Alle Mitglieder sind aufgerufen, in den Fachausschüssen der Kammer mitzuarbeiten. **Seite 4**

■ AKTUELLES

Einige Änderungen in der Landesbauordnung NRW sind am 11. November in Kraft getreten. **Seiten 6+13**

■ RECHT

Mit Rechtsfragen bei der Nachbesserung von Bau- und Planungsleistungen befasst sich RAin Friederike von Wiese-Ellermann. **Seiten 14/15**

FÜR INGENIEURE DER BAUWERKSPRÜFUNG

Praxislehrgang ist bundesweit einzigartig

Im Bundesgebiet müssen rund 120.000 Brücken regelmäßig geprüft werden, und ihr Zustand muss bewertet werden. Alle sechs Jahre steht die handnahe Hauptprüfung gemäß DIN 1076 für jede Brücke an - eine riesige Aufgabe für die Ingenieure der Bauwerksprüfung. Indes sollte sie nicht ohne Erfahrung und Fortbildung angegangen werden.

Die Ingenieurakademie West e.V. bietet unter dem Dach des VFIB (Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung e.V.) zwei bundesweit abgestimmte Fortbildungsmaßnahmen an.

Zum einen den „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung“, der mit dem Erhalt eines Zertifikats endet. Das Zertifikat ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Lehrgang. Als einzige Stelle in Deutschland führt die Akademie den „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung II. Praxis und Sondergebiete der Bauwerksprüfung“ durch.

Am ersten Tag der Praxisfortbildung lernen die Teilnehmer an einer 300 Meter langen Spannbetonbrücke aus den sechziger Jahren Schäden im Hohlkasten, im Widerlagergang und außen an der Brücke zu erkennen und zu beurteilen. Am zweiten Tag findet die Auswertung der gesammelten Erkenntnisse mit dem Programmsystem SIB Bauwerke statt. Beides wird ergänzt durch Fachvorträge. Die fachliche Leitung über den Lehrgang haben Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens von der Hochschule Bochum und Ing. Paul Pier vom Landesbetrieb Straßenbau NRW. Einen ausführlichen Bericht zum Thema finden Sie in dieser Bundesausgabe des Deutschen IngenieurBlatts.

Lehrgangstermine 2009 in Bochum

„Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung“

4. bis 8. Mai 2009

7. bis 11. September 2009

9. bis 13. November 2009 (bei Anfragen)

26. und 27. Mai 2009

16. und 17. Juni 2009

Seminar SIB Bauwerke

20./21. April 2009

24./25. August 2009

Kontakt: Ingenieurakademie West e.V., Sabine Schoop, Tel. 0201-13067-126, Mail: schoop@ikbaunrw.de. Weitere Informationen unter www.ikbaunrw.de

Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung II. Praxis und Sondergebiete der Bauwerksprüfung



Arbeitskreissprecher Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner informiert die Teilnehmer.

BRANDSCHUTZSACHVERSTÄNDIGE

Erfahrungsaustausch in Gladbeck

Die in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes haben ein ungebrochenes Interesse am gegenseitigen Informationsaustausch. Man kann schon von einer guten Tradition sprechen, denn gar nicht lange nach Einführung dieses Sachverständigentyps fanden sich die Sachverständigen von Ingenieurkammer-Bau und Architektenkammer erstmals zu dieser Veranstaltung gemeinsam in Gladbeck zusammen. Kürzlich jährte sich das Treffen am 18. November 2008 wieder am gleichen Ort, dem verkehrsgünstig gelegenen Van der Valk Hotel in Gladbeck.

Thematisch durch den Arbeitskreis der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes vorbereitet, tagten die Sachverständigen unter fachlicher Leitung des Arbeitskreissprechers Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner. Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene wie der Entwurf zur Hochhausrichtli-

nie, die Novellierung der Industriebaurichtlinie, der Stand des Einspruchsverfahrens zur DIN 18230, die Fortschreibung des Hefts Nr. 17 des AHO zum Thema „Leistungsbild Brandschutz“ und die Überarbeitung des Mindestinhaltekatalogs zu Brandschutzkonzepten wurden vorgestellt und lebhaft diskutiert.

Als Gäste nehmen regelmäßig Christoph Heemann und Sven Kersten, Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, teil. Die Geschäftsstelle berichtete über den aktuellen Stand der soeben abgeschlossenen und der zukünftig geplanten Novellierungen zur BauO NRW. Auch über die aus Sicht des Brandschutzes relevanten Themen aus den Dienstbesprechungen des Landesministeriums für Bauen und Verkehr mit den Bauaufsichtsbehörden wurde informiert. Zu Beginn und zum Ende der vierstündigen Veranstaltung gab es genügend Raum zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

SACHVERSTÄNDIGEN-FORUM Erfahrungsaustausch im Zeughaus Neuss

Zum dritten Mal hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW zum Sachverständigen-Forum eingeladen, um Richter, Anwälte und Sachverständige zum Erfahrungsaustausch zusammen zu bringen. Rund 240 Interessierte folgten der Einladung, um sich über die gerichtsinterne Mediation und das neue Rechtsdienstleistungsgesetz auszutauschen.

Rund 150 Sachverständige und rund 90 Anwälte und Richter trafen sich am 19. November - nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe - im Zeughaus in Neuss. Wie in den vergangenen Jahren fand die Veranstaltung in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln statt. Präsident Peter Dübert begrüßte die Teilnehmer im historischen Kirchenschiff des Zeughauses und stellte zufrieden fest, dass sich dieses Forum in kürzester Zeit zu einer festen Institution entwickelt habe. Ein ausführlicher Bericht über das Sachverständigen-Forum wird in der Ausgabe 1+2-2009 des Kammer-Spiegels zu lesen sein.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Kersten (2), Archiv (7,11)
Thielmann (5)

Grußwort zum Jahreswechsel

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,**

Im Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr haben zwei Themen die Kammerarbeit maßgeblich bestimmt: die Novellierung der HOAI und die Novellierung des Baukammergesetzes. Während Letztere sich inzwischen auf der Zielgeraden befindet, scheint sich die HOAI-Novellierung, trotz gegenteiliger Beteuerungen der Politik, zu einer unendlichen Geschichte zu entwickeln - unendlich frustrierend für Ingenieure und Architekten. Monat um Monat verstreicht ergebnislos. Immerhin wurde uns nunmehr ein Kabinettsbeschluss zur HOAI bis Januar 2009 in Aussicht gestellt.

In die Novellierung des Baukammergesetzes hat sich die Ingenieurkammer-Bau mit einer ganzen Reihe von Forderungen und Anliegen eingebracht. Der Gesetzentwurf greift einzelne Anregungen auf. Weitere zentrale Regelungsgegenstände, die die Kammer bereits in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zum Referentenentwurf angesprochen hatte, haben leider keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Von den zahlreichen Vorschlägen, die im Gesetz verankert werden sollten, seien hier nur einzelne, allerdings sehr bedeutsame Punkte herausgegriffen:

- Die Aufzählung der Fachrichtungen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die ihre Zuordnung zum Bauwesen ermöglichen und damit Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW sind, entspricht nicht mehr dem Anforderungsprofil der beruflichen Praxis. Fachrichtungen wie beispielsweise Brandschutz, Bauinformatik und Bau- und Gebäudemanagement finden keinen Niederschlag im Gesetz. Die Kammer hat deshalb vorgeschlagen, in Anpassung

an die Rechtswirklichkeit den bisherigen Katalog der Fachrichtungen zu öffnen und die Beispielhaftigkeit der aufgezählten Fachrichtungen zu unterstreichen.

- Die Haftpflichtversicherung ist nach geltender Rechtslage keine Voraussetzung für die Eintragung als Kammermitglied, wie dies etwa bei Rechtsanwälten und bei Angehörigen anderer Freier Berufe der Fall ist. Es besteht lediglich eine allgemeine Berufspflicht, sich ausreichend gegen Haft-



Peter Dübbert



Wolfgang Appold

pflichtansprüche zu versichern. Die Kammer ist nicht berechtigt, den Nachweis der Haftpflichtversicherung präventiv bei Eintragung zu verlangen. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Verbraucherschutzes sollte ein Mitglied, das den Nachweis der ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht führen kann, gar nicht erst in die Ingenieurkammer-Bau aufgenommen werden dürfen.

- Die Kammer erhält ein Sanktionsrecht, das außerhalb eines berufsgewichtlichen Verfahrens zur Anwendung kommen kann. So könnte die Kammer etwa bei Mißachtung der bestehenden Verpflichtung zur Fortbildung eine formale Rüge aussprechen - bevor sie das Berufsgewicht anruft.

- Die Kammer erhält die Befugnis, Fachlisten zu führen, damit zum Beispiel Tragwerksplaner auch in anderen Bundesländern tätig werden können.

Die mangelnde Wahrnehmung und Wertschätzung von Ingenieurleistungen in der breiten Öffentlichkeit mag man tatenlos beklagen. Der Kammer erschien es an der Zeit, konkret etwas dagegen zu tun. Mit der Imagekampagne „Kein Ding ohne ING.“, die wir Anfang des Jahres auf der „Deubau“ vorgestellt haben, wollen wir das Bewusstsein für Ingenieurleistungen schärfen und der Öffentlichkeit zugleich die Faszination unseres Berufs vermitteln. Dass unsere Kampagne inzwischen über die Bundesingenieurkammer und verschiedene Länderkammern auch bundesweit zum Einsatz kommt, darf uns als Kammer durchaus ein wenig stolz machen.

Dass konstruktiver Ingenieurbau auch Jugendliche zu begeistern vermag, hat das erfolgreiche Wettbewerbsprojekt „Leonardo-Brücke“ inzwischen dutzende Male unter Beweis gestellt. Auch bei diesen Wettbewerben geht es für die Kammer darum, in der Öffentlichkeit Flagge zu zeigen und für den Ingenieurberuf zu werben.

Dieses Jahr ist das letzte in der Wahlperiode der III. Vertreterversammlung, die am 15. Dezember neu gewählt werden wird. Der Vorstand der Kammer wird sich im kommenden Jahr in einer neuen personellen Zusammensetzung präsentieren.

Vorstand und Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Tage zwischen den Jahren und ein von Gesundheit und beruflichem Erfolg begleitetes Jahr 2009.

Peter Dübbert Dr. **Wolfgang Appold**
Präsident Hauptgeschäftsführer

Beitragsbescheid 2009: Wichtiger Hinweis zur Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2008 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte teilen Sie die entsprechenden Angaben rechtzeitig schriftlich der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, mit. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211-13067-124, Fax 0211-13067-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister

Rechtliche Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. in Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., montags bis freitags 8.30 bis 17 Uhr, Tel. 0621-6856090-0, Fax 0621-6856090-1.

INGENIEURKAMMER-BAU NRW

Mitarbeit in Fachausschüssen

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der IV. Vertreterversammlung im März 2009 wird über die Neubesetzung der Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitskreise beschlossen. Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind aufgerufen, sich aktiv an der Mitarbeit in diesen Gremien zu beteiligen und sich zur Wahl zu stellen, denn wählbar ist jedes Kammermitglied. Die Beisitzer erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Kammerordnung.

Für die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise besteht folgende Grundstruktur:

A. Pflichtausschüsse nach BauKaG NRW

1. Eintragungsausschuss (§ 49)
2. Gemeinsamer Ausschuss (§ 99)
3. Wahlausschuss (§ 41 Abs. 3, § 4 WahlO)

B. Pflichtausschüsse nach § 11 der Hauptsatzung

1. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
2. Berufsrecht, Berufsausübung
3. Finanzwesen
4. Kammerrecht
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Planen und Bauen

7. Recht

8. Sachverständigenwesen

9. Schieds- und Schlichtungswesen

10. Versorgungswerk

11. Wettbewerbswesen.

Die unter Punkt B aufgeführten Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Hierzu erörtern sie die ihnen zur Bearbeitung übertragenen Themen und legen dem Vorstand die Ergebnisse vor. Bei der Bildung und Besetzung von Ausschüssen sind die Interessen der Mitgliedsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

C. Ad-hoc-Arbeitskreise nach § 12 der Hauptsatzung

Ad-hoc-Arbeitskreise werden vom Vorstand zur Bearbeitung einzelner Themen zeitlich befristet eingerichtet.

Haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesen Gremien? Dann senden Sie bitte eine kurze Bewerbung mit Nennung der Ausschüsse bzw. unter Angabe Ihrer spezifischen Fachkompetenz per Mail an schnitzer@ikbaunrw.de zu. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ingeburg Schnitzer, Kammergeschäftsstelle, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211-13067-113, Fax: 0211-13067-160, E-Mail: schnitzer@ikbaunrw.de.

INGENIEURAKADEMIE WEST

Programm 2009 im Internet

Ab Mitte Dezember 2008 steht allen Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW, aber auch allen anderen Interessenten das neue Jahresprogramm der Ingenieurakademie West im Internet unter www.ikbaunrw.de zur Einsichtnahme offen. Anmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt möglich.

Das Programm wird darüber hinaus in gedruckter Fassung im Januar 2009

allen Mitgliedern und Interessierten zugesandt. Der Vorstand der Ingenieurakademie hofft, dass dieses Programm rege Zustimmung findet und lädt zur intensiven Nutzung des umfangreichen Angebots ein. Anregungen und konstruktive Kritik sind willkommen, hier vor allem Anregungen, die sich auf Themenauswahl und -angebot beziehen.

6. SITZUNG DER III. VERTRETERVERSAMMLUNG

Erfolgreiche Projekte und eine Resolution zur HOAI

Breite Zustimmung herrschte unter den Delegierten, die an der 6. Sitzung der III. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 31. Oktober in Essen teilnahmen. Konnte Präsident Peter Dübbert doch über zahlreiche Erfolge in diesem Jahr berichten. So habe sich das Vorstandsfrühstück in der Region als „außerordentlich effizientes Instrument“ des Dialogs erwiesen: „Die Resonanz ist ausgezeichnet, weil sich die Teilnehmer dort verstanden fühlen und frei äußern können, was ihnen auf der Seele brennt“, meinte Dübbert, der ankündigte, diese Veranstaltungsreihe weiter auszubauen.

Ein weiterer Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit, deren diverse Projekte von Andrea Wilbertz, Leiterin des Referats Kommunikation & Marketing, präsentiert wurden, sei die von der Kammer initiierte Imagekampagne „Kein Ding ohne ING.“. „Ein Paukenschlag, der uns große Aufmerksamkeit sicherte und dazu führte, dass neben der Bundesingenieurkammer auch verschiedene Länderkammern unsere Kampagne übernommen haben.“

Ein weiteres Thema, das der Präsident in seinem Bericht ausführlich beleuchtete, war die Novellierung des Baukammergesetzes (siehe Grußwort auf Seite 3). Besonders zufrieden zeigte sich der Präsident über den Weg, den der umstrittene erste Entwurf zur Novellierung der HOAI genommen hatte: „Der ist im Papierkorb gelandet, weil wirklich alle Verbände mit einer Stimme gesprochen und gesagt haben: Das lassen wir uns nicht gefallen!“ Gleichzeitig mahnte er bei der Politik die Vorlage des überarbeiteten Entwurfs an, die bereits für den Sommer versprochen worden sei. Dies erweckte spontanen Beifall der Delegierten, die später einstimmig eine Resolution (siehe www.ikbaunrw.de) verabschiedeten, die zusätzlich zur unverzüglichen Umsetzung des Bauministerkonferenz-Beschlusses vom 25./26. September 2008 zur Novellierung der HOAI von der Bundesregierung fordert, ersatzweise kurzfristig „vorab die HOAI als ‚Inländerregelung‘ einzuführen und eine mindestens 20%ige Erhöhung der Tafelwerte als Abschlag auf künftige Regelungen vorzunehmen.“



Präsident Peter Dübbert auf der VVS

Das nachmittägliche Impulsreferat zur Zukunft des Ingenieursberufs, wo unter dem Titel „A Virtual Earth“ optisch beeindruckende Bilder dreidimensionaler Geo-Daten präsentiert wurden, hinterließ dagegen eher skeptische Gesichter. Ob man sich denn wirklich auf solche Visualisierungen eines rein kommerziell orientierten Anbieters bei anspruchsvollen Planungsaufgaben verlassen wolle, war die irritierte Frage eines Delegierten.

Die anschließende, von Peter Dübbert moderierte Diskussion über die heutige und zukünftige Positionierung von Ingenieurbüros zeigte vor allem, dass es mehr denn je notwendig ist, das komplexe und vielfältige Berufsbild eines Ingenieurs der Öffentlichkeit besser zu vermitteln. Eine Aufgabe, die die Ingenieurkammer-Bau NRW mit ihrer vielbeachteten Kampagne „Kein Ding ohne ING.“ bereits erfolgreich angegangen ist.



Nachdenkliche Gesichter bei den Delegierten auf der III. Vertreterversammlung

Entlastung

Vorstand und Geschäftsführung sind auf der 6. Sitzung der III. Vertreterversammlung einstimmig entlastet worden. Der Jahresabschluss 2007 wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Auch der Wirtschaftsplan 2009 wurde einstimmig angenommen.

FACHINFORMATION

Aktuelle Änderungen der Landesbauordnung

Am 11. November 2008 sind einige Änderungen in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten. Die inhaltlichen Details sind der Rubrik „Gesetz- und Verordnungsblatt“ in dieser Ausgabe des Kammer-Spiegels zu entnehmen.

Aus Sicht der Kammer sind vor allem zwei Änderungen von Bedeutung. Absatz 2 des § 70 BauO NRW wurde um weitere Bauvorhaben (Nrn. 3 bis 8) ergänzt, für die jetzt keine Bauvorlagebrechtigung mehr erforderlich ist. Die IK-Bau NRW hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landtag deutlich gemacht, dass sie diesen Änderungsvorschlag für noch akzeptabel hält. Der Entwurf zeige - so die Kammer - eine mögliche Lösung auf, die dem Bemühen Rechnung trage, Vorschriften des Bauordnungsrechts zu reduzieren, ohne die

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus dem Auge zu verlieren. Darüber hinaus mache er deutlich, dass das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht aus gutem Grund die Bauvorlagebrechtigung an die Mitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer knüpfe. Die Baukammern überwachen mittels einer durchgreifenden Aufsicht die Einhaltung der Berufspflichten ihrer Mitglieder. Das sei zugleich ein ganz wesentlicher Beitrag zum Verbraucherschutz.

In einem weiteren Punkt wurde § 65 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW geändert. Zukünftig sind die dort bestimmten Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m (bisher 4 m) genehmigungsfrei. Zugleich wurde deren Grundfläche auf 1.600 qm beschränkt. Mit dieser Änderung soll einem Beispiel aus Bayern gefolgt wer-

den. Die IK-Bau NRW machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass die große Anzahl der Bundesländer inzwischen dem Modell der Musterbauordnung folgen würden. Danach wird bei einer Firsthöhe von bis zu 5 m die zulässige Grundfläche auf 100 qm erheblich reduziert. Die Kammer lehnte diesen Teil des Änderungsantrags daher wegen massiver Sicherheitsbedenken ab, weil für Glashallen des fraglichen Zuschnitts überhaupt kein Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden muss. Der Änderungsantrag lasse - nach Ansicht der Kammer - nicht erkennen, dass die Festlegung der Flächenzahl das Ergebnis einer tatsächlich vorgenommenen Gefährdungsabschätzung gewesen sei. Einer solchen hätte es jedoch bedurft, und zwar insbesondere deshalb, weil sich in den fraglichen Glashallen Menschen aufhalten und ggf. auch einer beruflichen Tätigkeit nachgehen können.

Im Zuge der Änderung zu § 65 wurden weitere Änderungen, die Gewächshäuser betreffen, vollzogen. So unterliegen Gewächshäuser zwischen 1.600 und 5.000 qm zukünftig dem vereinfachten Genehmigungsverfahren; eine Änderung, die auch seitens der IK-Bau NRW unterstützt wurde. Dagegen hält die Kammer eine weitere Änderung für nicht vertretbar. Für Gewächshäuser mit bis zu 1.600 qm Grundfläche, die gleichzeitig Verkaufsstätten sind und damit vielen Menschen den Zutritt eröffnen, soll jetzt kein Standsicherheitsnachweis mehr vorgelegt werden; d.h. die Nachweise werden auch nicht mehr geprüft.

Die Änderungen werden in die Lesefassung übernommen, die die IK-Bau NRW ihren Mitgliedern unter www.ikbaunrw.de in den Menüpunkten „Recht & Service“, „Recht“ sowie „Gesetze und Verordnungen“ zur Verfügung stellt.

KOSTENLOSE SONDERVERÖFFENTLICHUNG

Projekte zur „Sozialen Stadt“

Die Sonderveröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) stellt beispielhafte Projekte aus dem Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ vor.

Integrierte Stadtentwicklung ist ein fester Bestandteil dieses Programms: Benachteiligte Stadtquartiere werden städtebaulich erneuert, und gleichzeitig werden die sozialen Lebenslagen der Bewohner verbessert. Die Sonderveröffentlichung „Integrierte Stadtentwicklung - Praxis vor Ort“ enthält über vierzig beispielhafte Projekte zu Vernetzung und Bündelung in den Programmgebieten der „Sozialen Stadt“.

Eine Arbeitsgemeinschaft der Fachkommission Städtebau der Bau-

ministerkonferenz hat diese aus den Bundesländern zusammengetragen. Die in der Broschüre vorgestellten Beispiele bilden die Handlungsfelder des Programms ab.

Die Projektporträts informieren über die Ausgangslage in den Stadtteilen, über die Ziele, Organisation und Finanzierung der Vorhaben, die zugrunde liegenden Handlungskonzepte sowie das Zusammenwirken der beteiligten Akteure.

BMVBS/BBR (Hrsg.): Integrierte Stadtentwicklung - Praxis vor Ort. Gute Beispiele zu Vernetzung und Bündelung im Programm Soziale Stadt, Bonn 2008, 111 Seiten, ISBN 978-3-87994-009-7

Die Broschüre kann kostenlos beim BBR per Mail bestellt werden: silvia.becker@bbr.bund.de

IK-BAU NRW UND GHV SETZEN KOOPERATION FORT

Kostenlose Beratung für Kammermitglieder

Die zwischen der Ingenieurkammer-Bau NRW und der GHV e.V. in Ludwigshafen (Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.) zunächst befristet geschlossene Kooperation wird fortgesetzt. Die Kosten für eine telefonische Beratung durch die GHV bis zum Umfang einer Stunde pro Beratung trägt die Kammer. Die Kammermitglieder erhalten durch die GHV:

- neutrale sachverständige Beratung zur HOAI und zur VOF.
- einen Ansprechpartner, um vermutete Vergaberechtsverstöße gegen die HOAI oder die VOF zu melden.

- sachverständigen Rat zu Honoraransprüchen.

Das Beratungsangebot der GHV steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Daneben bleibt die bekannte und bewährte Rechtsberatung durch das Justitiariat und die externen Berater ebenso erhalten wie auch die Möglichkeit, Schieds- und Schlichtungsverfahren über die erfahrenen Gremien der Kammer abzuwickeln.

Die GHV ist telefonisch unter der Nummer 0621-6856090-0 zu erreichen.

FORTBILDUNG

Eintrag zum Jahresende in das Fortbildungskonto

Zu Beginn des Jahres 2009 wird die IK-Bau NRW erneut eine Stichprobe im Sinne der Fort- und Weiterbildungsordnung erstellen. Im Anschluss werden die betroffenen Kammermitglieder gebeten, ihre Fortbildung für die zurückliegende Fortbildungsperiode - betroffen sind die Jahre 2007 und 2008 - nachzuweisen. Zur Vorbereitung möchte die Kammer nochmals auf den Service verweisen, der auf der Kammerhomepage (www.ikbaunrw.de) zur Verfügung steht.

Im Menüpunkt „Meine IK-Bau“ kann das eigene Fortbildungskonto eingesehen werden, das im Regelfall alle die Maßnahmen enthält, die bereits bei der Ingenieurakademie West besucht worden sind. Darüber hinaus hat das Mitglied die Möglichkeit, bereits anerkannte Fortbildungen anderer Fortbildungsträger in

dieses Konto selbst einzutragen. Für das Jahr 2007 stehen hierzu über 2100 und für das Jahr 2008 sogar über 3000 Veranstaltungen anderer Träger in der Internetdatenbank zur Verfügung. Es lohnt sich also für das Mitglied zu prüfen, ob und welche der in den zurückliegenden Jahren besuchten Fortbildungen dem eigenen Konto gutgeschrieben werden können.

Eine Eintragung dort ist sowohl für das Mitglied als auch für die IK-Bau NRW von Vorteil: Diese Angaben können Zeit und Kosten sparend unmittelbar bei der Ziehung der Stichprobe herangezogen werden. Die Kammermitglieder werden daher gebeten, diesen Service rege zu nutzen. Im Falle von Rückfragen hilft Heike Rüttschilling (Telefon 0211-13067-125, Mail: ruethschilling@ikbaunrw.de) weiter.

Assistentin der Geschäftsführung

Seit Juli ist Annette Dalstein-Troendle (Bild) als Assistentin der Geschäftsführung in der Geschäftsstelle der Kammer tätig. Die Volljuristin bringt aus ihrer vorherigen Tätigkeit Erfahrungen aus der Verbandsarbeit mit. Zu ihrem Aufgabengebiet gehört insbesondere die Unterstützung in administrativen, fachlichen und rechtlichen Fragen.



Ein neuer Auszubildender

Die Geschäftsstelle der Kammer begrüßt als neuen Auszubildenden Yavuz Algün (Bild). Im August begann er seine Ausbildung zum Kaufmann für Bürokommunikation. Wir freuen uns, mit Yavuz Algün einen jungen motivierten Mitarbeiter gefunden zu haben, der sich nach dem Erwerb der Fachhochschulreife für einen kaufmännischen Ausbildungsberuf entschieden hat.



Zinssenkung in Förderprogrammen

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt wurden die Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank sowie der KfW Förderbank ab dem 13. November 2008 gesenkt. Weitere Informationen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe sind im Internet unter www.kfw.de verfügbar.

FACHHOCHSCHULEN UND INGENIEURKAMMER-BAU NRW INFORMIEREN

Bachelor und Master lösen das Diplom ab

Grundsätzliches

Hintergrund für die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Bologna-Erklärung, die bislang von 45 europäischen Staaten unterzeichnet wurde. Sie haben vereinbart, bis 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen, der konsequent auf Qualität, Internationalität und Transparenz setzt. Ziel ist es, die Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene nachhaltig zu stärken.

Spätestens seit dem Wintersemester 2007/2008 haben in Nordrhein-Westfalen an Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten) die internationalen Bachelor- und Masterstudiengänge das bisherige Diplomstudium abgelöst. Für die geänderten Studiengänge hatte das NRW-Wissenschaftsministerium zu Zeiten der Regierungskoalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Hochschulen die Vorgabe gemacht, einen sechsemestrigen Bachelorabschluss und einen darauf aufbauenden, konsekutiven viersemestrigen Masterabschluss anzubieten. Auf dieses Studienangebot haben sich die Hochschulen nach intensiven Diskussionen eingerichtet. Der Bachelorabschluss darf in Nordrhein-Westfalen seit kurzem auch mit sieben oder acht Semestern angeboten werden, so wie es in einigen anderen Bundesländern bereits der Fall ist.

Die neuen Studiengänge sind konsekutiv gestaltet, die erste Stufe schließt mit dem Bachelor nach dem 6., 7. oder 8. Semester ab. Das bedeutet, dass jeder Studierende nach sechs bis acht Semestern den Bachelorabschluss erwerben kann. Im Studium werden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden vermittelt mit dem Ziel der Berufsbefähigung. Der Bachelor ist damit der erste berufsqualifizierende Abschluss.

Darauf kann ein Masterstudium aufbauen, das zwei bis vier Semester umfasst und das Bachelor-Studium fachlich fortführt, vertieft oder fachübergreifend erweitert. Insgesamt soll die Regelstudiendauer bis zum Masterabschluss nicht mehr als zehn Semester beanspruchen. Dies ist für konsekutiv aufeinander aufbauende Studiengänge eine Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz aufgrund des europäischen Beschlusses von Bologna. Der Masterabschluss berechtigt auch grundsätzlich zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Bezeichnung der Abschlüsse

Im Bauingenieur- und Vermessungswesen werden künftig der Bachelor bzw. Master of Science (B.Sc. / M.Sc.) oder der Bachelor bzw. Master of Engineering (B.Eng. / M.Eng.) verliehen. Dabei weist „Eng.“ eher ein anwendungsorientiertes Profil des Studienganges und „Sc.“ eher ein wissenschaftliches Profil des Studienganges aus. Mit Erreichen des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“ wird unmittelbar, d.h. ohne eine gesonderte Anerkennung, die Berechtigung erlangt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

Qualifizierung

Nach Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2003 verleiht der Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science im Bauingenieurwesen grundsätzlich Rechte wie bisherige Diplomabschlüsse an Fachhochschulen. Konsekutive Masterabschlüsse sind wie Diplom- oder Magisterabschlüsse an Universitäten zu bewerten. Grundsätzlich können die Bachelor- und Masterstudiengänge an Universitäten und Fachhochschulen zu gleichwertigen Abschlüssen führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW diskutiert derzeit, wie die Bachelorabschlüsse für weitere berufliche Zusatzqualifikationen – z.B. Bauvorlageberechtigung, staatliche Anerkennung oder öffentliche Bestellung – zu bewerten sind. Entscheidungen sollen hier erst getroffen werden, wenn die ersten Erfahrungen aus dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

Im öffentlichen Dienst werden Bachelor-Absolventen in den gehobenen Dienst eingruppiert. Master-Absolventen einer Fachhochschule werden in den höheren Dienst eingruppiert, wenn dies bei Akkreditierung (vgl. Punkt Qualitätssicherung) festgestellt wurde.

Modularisierung

Die Studiengänge im Bachelor- und Masterstudium sind modularisiert, also in inhaltlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheiten gegliedert, die von jeder Hochschule eigenverantwortlich festgelegt werden.

Die Hochschulen können durch die Modularisierung stärker als früher ein eigenes Profil ausbilden. Das Studium kann – je nach Ausrichtung – stärker theorie- oder praxisorientiert gestaltet sein, viele Hochschulen setzen auf eine breite Ausbildung, einige beginnen schon früher mit der Schwerpunktbildung.

Diese Profilbildung bewirkt, dass Arbeitgeber zukünftig die Möglichkeiten haben, Ingenieurinnen und Ingenieure gezielt nach Art des Studienabschlusses (Bachelor oder Master) und nach dem gewählten Schwerpunkt (Profil) auswählen zu können.

Masterstudium

Wer ein Masterstudium aufnehmen will, braucht einen Bachelor- oder Diplomabschluss. Den Hochschulen bleibt es überlassen, Zulassungskriterien für ihre Masterstudiengänge festzulegen. Das können

Mindestnoten-Durchschnitte sein oder auch Auswahlgespräche.

Masterstudiengänge können in klassischer Form (Vollzeit) oder berufs begleitend (Teilzeit) angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Masterstudiengängen an Fachhochschulen werden Vorlesungen und Übungen während der Semester kompakt an etwa zwei Tagen pro Woche, teilweise auch an Wochenenden und/oder in der vorlesungsfreien Zeit in Blöcken angeboten. Bei dieser berufsbegleitenden Variante bietet es sich an, dass die Master-Studierenden, die bereits über den Abschluss als Bachelor verfügen, neben dem Studium an etwa drei Tagen in der Ingenieurpraxis tätig sind. Damit kann auch ein häufig geäußelter Wunsch berücksichtigt werden, die Ingenieurpraxis stärker in das Studium zu integrieren.

Studienumfang

Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben, die den Arbeitsaufwand für die Studierenden

beschreiben. Diese richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS), einem System zur europaweiten Anrechnung von Studienleistungen. Im Laufe des Studiums wird eine festgelegte Menge Punkte gesammelt. Die Leistungspunkte ersetzen nicht die Noten, sie beschreiben lediglich den vom Durchschnitts-Studierenden zu erbringenden Arbeitsaufwand. Im Vergleich zum früheren Diplomstudiengang ist der Bachelorstudiengang an der Fachhochschule um ca. 10% der Semesterwochenstunden gekürzt. Die zeitliche Verkürzung geht einher mit einer Verkürzung der Abschlussarbeit (z.B. 6 Wochen statt 3 Monate). Im Zuge der Verkürzung wurden die Studieninhalte optimiert.

Die unten stehende Abbildung zeigt den Vergleich zum alten Studiengang Dipl.-Ing. (FH).

Abschlusszeugnis

Am Ende des Studiums erhalten Bachelor oder Master-Absolventen zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein

Diploma-Supplement, das die Studieninhalte und die Studienleistungen mit den üblichen Zensuren beschreibt.

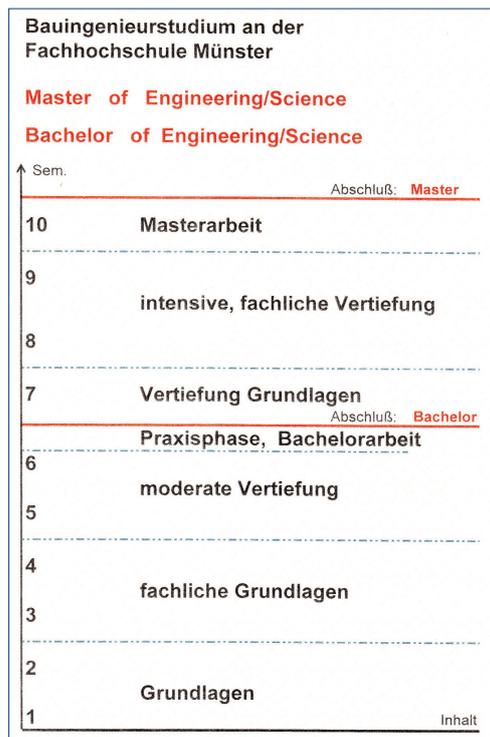
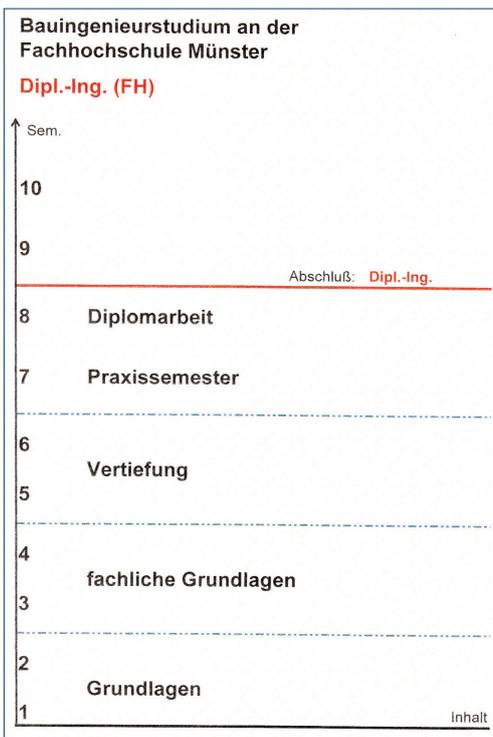
Dieses zusätzliche Dokument zeigt nachvollziehbar und differenziert die Ausbildungsinhalte und individuellen Leistungen jedes einzelnen Studierenden. Arbeitgeber können aus dem Diploma Supplement (Muster auszugsweise siehe nächste Seite) differenziert das Profil des Bewerbers erkennen.

Qualitätssicherung

Jede Hochschule muss ihre Studiengänge akkreditieren lassen. Eine externe, staatlich zugelassene Akkreditierungsagentur (derzeit gibt es sechs in Deutschland) prüft die Standards und vergibt bei Erfüllung ein Qualitätssiegel. Die Akkreditierung hat die bisher ausschließlich maßgebende staatliche Genehmigung von Studiengängen abgelöst.

Um sich erfolgreich akkreditieren zu lassen, müssen die Hochschulen für jeden Studiengang Profil und Module veröffentlichen und legen damit Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und das Gesamt-

konzept offen. Kriterien für eine erfolgreiche Akkreditierung sind z.B. die Ausrichtung der Module an Qualifikationszielen, das Vorhandensein von entsprechenden Berufsfeldern sowie die Möglichkeit, dass das Studium in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. Jede Akkreditierung ist befristet. Die Studiengänge müssen daher alle fünf Jahre re-akkreditiert werden. Das garantiert eine regelmäßige Qualitätskontrolle. Ein Übersicht über bereits akkreditierte Studiengänge ist auf der Seite des Akkreditierungsrates unter www.akkreditierungsrat.de oder auf der Seite der jeweiligen Akkreditierungsagenturen zu finden.



Ablauf der Studiengänge im Vergleich am Beispiel der FH Münster

MASTERSTUDIENGÄNGE Zusammenarbeit bei den Praxissemestern

Die sehr guten Erfahrungen, die die Ingenieurpraxis und Studierende im Praxissemester gemacht haben, lassen sich bei Studierenden in Masterstudiengängen in erweiterter Form fortführen. Hier bietet sich zukünftig eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und zum Beispiel Ingenieurbüros, Bauunternehmen oder Bauverwaltungen an. Die Studierenden in Masterstudiengängen können, da sie bereits einen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss haben, Erfahrung in der Ingenieurpraxis sammeln und parallel ein vertiefendes Masterstudium absolvieren. Die Fachhochschulen begrüßen diese Art des Masterstudiums und unterstützen sie durch kompakte Stundenpläne. Dadurch könnten die Master-Studierenden zusammenhängend an etwa drei Tagen in der Woche für Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber beruflich tätig sein. Damit wird sich der Dialog zwischen Ingenieurpraxis und Fachhochschulen vertiefen und Anknüpfungspunkte für gemeinsame Projekte bieten.

Aktuelle Gesetze und Verordnungen online

Die Kammer berichtet regelmäßig über aktuelle Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse, die für die Mitglieder von Interesse sind. Das Innenministerium hat darüber hinaus ein öffentlich zugängliches, kostenfreies Internetportal geschaffen, das mit einer Datenbank der Landesregierung verlinkt, in der nach verschiedenen Kriterien Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Ministerialblätter und weitere Unterlagen zurück bis zum Jahr 1946 recherchierbar sind. Die Internetseite ist erreichbar unter <http://sgv.im.nrw.de>

Diploma Supplement

ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

Name, Vorname

ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

Bezeichnung des Studiengangs

Bezeichnung des Hochschulgrades
(ausgeschrieben, abgekürzt)

Hauptstudienfach oder -fächer
für die Qualifikation

Name der Einrichtung, die die
Qualifikation verliehen hat

Muster

ANGABEN ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

Notensystem und Hinweise zur

Siehe Zeugnis bzw. Transcript of Records

Gesamtnote

Siehe Zeugnis bzw. Transcript of Records

ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Zugang zu weiterführenden Studien

Beruflicher Status

Muster eines Diploma-Supplements an der FH Münster

Vertiefungsrichtungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen

Typische Vertiefungsrichtungen im Rahmen des Bachelorstudiums an den Fachhochschulen:

- Konstruktiver Ingenieurbau
- Verkehrswesen
- Wasser- und/oder Abfallwirtschaft
- Baubetrieb

Selbstverständlich sind je nach Hochschule auch einzelne andere Ausrichtungen möglich.

In den Masterstudiengängen, z.B. an den Fachhochschulen, sind bezüglich der Vertiefungsrichtung im Wesentlichen drei strukturelle Richtungen zu erkennen:

Moderate Vertiefung z.B.

- Konstruktiver Ingenieurbau

- Verkehrswesen
- Wasser- und/oder Abfallwirtschaft (einzeln oder in Kombination)
- Baubetrieb

Starke Spezialisierung z.B.

- Schienenverkehrsbau
- Fassadentechnik
- Brandschutz

Kombination mit anderen Studiengängen z.B.

- Integrales Bauen (Architekten und Bauingenieure)
- Geothermie (Bauingenieure, Physiker ...)
- Infrastruktur Facility Management (Bauingenieure, Betriebswirtschaftler ...)

25 Jahre Krätzig & Partner Ingenieure



Von links: Dr.-Ing. Matthias Ducke, Dr.-Ing. Ulrich Montag, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Wilfried B. Krätzig, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Dr.-Ing. Ralf Wörmann, Dr.-Ing. Hermann Beem und Dr.-Ing. Ulrich Eckstein

VERSORGUNGSWERK

Neue Beiträge ab Januar 2009

Ab Beginn des nächsten Jahres bleibt der Beitragssatz in der Deutschen Rentenversicherung von bisher 19,9 % voraussichtlich unverändert. Die Beitragsbemessungsgrenze West steigt voraussichtlich von bisher monatlich 5.300,00 Euro auf 5.400,00 Euro. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich in der Deutschen Rentenversicherung ein neuer monatlicher Höchstbeitrag von 1.074,60 Euro.

Auf der Basis genannter Veränderungen sind ab Januar 2009 folgende Versorgungsabgaben zu entrichten:

1. Selbstständig tätige Mitglieder:

- 150 % des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = 1.612,00 Euro
- 100 % des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = 1.074,60 Euro
- 19,9 % der Berufseinkünfte

Für Mitglieder, die eine der beiden ersten Beitragsstufen gewählt haben, werden die Versorgungsabgaben au-

tomatisch geändert und ab Januar 2009 in der neuen Höhe eingezogen. Eine Veranlagung mit 19,9 % der Berufseinkünfte kommt nur für solche Mitglieder in Betracht, deren reines Berufseinkommen unter 64.800 Euro liegt und die weniger als 1.074,60 Euro zahlen möchten.

2. Angestellt tätige Mitglieder:

Angestellte Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, also 19,9 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bis zum Höchstbeitrag von 1.074,60 Euro. Die nicht befreiten Angestellten zahlen mindestens 162,00 Euro.

3. Beamtete Mitglieder:

Beamte zahlen mindestens 162,00 Euro.

Die Krätzig & Partner Ingenieurgesellschaft für Bautechnik feierte Ende Oktober ihr 25-jähriges Bestehen. 1983 vom damaligen Ordinarius für Statik an der Ruhr-Universität Bochum, Prof. Krätzig, zusammen mit seinen Doktoranden Dr. Beem, Dr. Eckstein und Dr. Harte gegründet, sind heute mehr als 20 Mitarbeiter mit statischen Berechnungen und Brandschutzplanungen sowie mit Gutachten und Bewertungen für Neu- und Bestandsbauwerke befasst. Neben Bauvorhaben in der Region wurden Projekte in ganz Deutschland und im europäischen Ausland technisch bearbeitet, von denen als herausragende Beispiele der größte Kühlturm der Welt in Nieder- außerdem und die Eisenbahnbrücken im Berliner Hauptbahnhof genannt seien.

Für die Innovationskraft der Gesellschaft sprechen die aktuelle Beschäftigung mit Aufwindkraftwerken, bis zu 1000 Meter hohe Stahlbetonschalenträgerwerke, und die schrittweise Erweiterung des Führungsteams um die Mitgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Montag und Dr. Wörmann, die neben weiteren geplanten Verjüngungen die Kontinuität der Ingenieurgesellschaft sichert.

KfW will den seniorengerechten Umbau forcieren

Die KfW Förderbank will zusammen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Barrierereduzierung sowie den senioren- und behindertengerechten Umbau von bestehenden Wohngebäuden „weiter voranbringen“. Entsprechende Maßnahmen im Gebäudebestand sollen 2009 mit einer neuen, aus Bundesmitteln zinsverbilligten Variante des Programms „Wohnraum modernisieren“ intensiver als bisher gefördert werden.

VERSORGUNGSWERK

Aufstockung der Beiträge bis zum Jahresende

Gemäß § 23 Ziffer 1 der Satzung beträgt die Höchstabgabe zum Versorgungswerk 150 % des jeweiligen Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Deshalb können alle Mitglieder des Versorgungswerks in diesem Jahr über ihren Pflichtbeitrag hinaus freiwillige Beiträge bis zum Jahreshöchstbeitrag von 18.996 Euro entrichten. Sofern Ihre Mitgliedschaft im Laufe des Jahres 2008 begonnen hat, kann für jeden Monat der Mitgliedschaft die Höchstabgabe entrichtet werden. Diese zusätzlichen Versorgungsabgaben werden in gleicher Weise rentenwirksam wie die Pflichtbeiträge, also auch hinsichtlich der Dynamisierung.

So können z.B. Freiberufler und Angestellte, die den DRV-Höchstbeitrag zahlen, noch zusätzliche Versorgungsabgaben bis zu einer Höhe von 6.339,60 Euro entrichten. Für Mitglieder, die den Mindestbeitrag entrichten, besteht sogar eine Einzahlungsmöglichkeit bis zu 17.088 Euro. Diese genannten Aufstockungsbeträge dienen nur als Richtschnur, da ein beliebiger Betrag bis zur Höchstabgabe entrichtet werden kann.

Da das Versorgungswerk beitragsgerechte Renten zahlt, bewirken höhere Beiträge natürlich auch höhere Rentenansprüche. Nicht nur die Anwartschaft auf Altersrente wird verbessert, sondern – durch Erhöhung des gezahlten Durchschnittsbeitrags – auch der Schutz für vorzeitige Versorgungsfälle (Berufsunfähigkeit und Tod). Natürlich werden nur solche Beiträge rentenwirksam, die vor Eintritt eines Versorgungsfalles beim Versorgungswerk eingegangen sind. Die Überweisung zusätzlicher Versorgungsabgaben verpflichtet nicht für die Zukunft.

Besonders wichtig: Alle Beiträge für das Jahr 2008 können nur dann

berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30. Dezember 2008 (letzter Buchungstag) gutgeschrieben sind. Einzahlungen können auf folgende Konten vorgenommen werden:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Düsseldorf, Konto 000 252 8320, BLZ 300 606 01;

Westdeutsche Landesbank, Düsseldorf, Konto 400 1319, BLZ 300 500 00

Die zusätzlichen Versorgungsabgaben über den Pflichtbeitrag hinaus können monatlich laufend, in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe bis zum Jahresende entrichtet werden. Für die Ansprüche auf Altersversorgung ist es unerheblich, in wieviel Raten diese Beiträge im Laufe eines Jahres eingezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Versicherungsfall ist der maximale Versorgungsschutz allerdings nur bei laufender Entrichtung des Höchstbeitrags gegeben.

Aufgrund des Alterseinkünftegesetzes hat sich zum 1. Januar 2005 die steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für die Altersvorsorge geändert. Das Alterseinkünftegesetz führt somit zu einem verbesserten Sonderausgabenabzug von Versorgungsabgaben zum Versorgungswerk. Die finanziellen Spielräume der heute Erwerbstätigen werden für die Zeit der Erwerbsphase je nach individuellem

Einkommen schrittweise bis zum Jahre 2025 erweitert. Im Hinblick auf die ebenfalls schrittweise Überführung der Alterseinkünfte in die nachgelagerte Besteuerung muß jedes Mitglied für sich entscheiden, ob es die Steuerersparnis dafür einsetzt, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um im Rentenalter eine Versorgungslücke zu vermeiden.

Durch das Alterseinkünftegesetz werden die als Sonderausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen durch die Beiträge an private Versicherungen nicht mehr eingeschränkt.

Aufwendungen für private Versicherungen, wie Kranken-, Pflege-, Haftpflicht- oder Unfallversicherung und bestimmte spätestens bis zum Jahresende 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen bzw. private Rentenversicherungen werden ab dem Jahr 2005 einem eigenen Höchstbetrag zugeordnet. Er beträgt 1.500 Euro für jeden Steuerpflichtigen und erhöht sich auf 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung in vollem Umfang selbst bezahlt wird; diese Beträge werden für jeden Ehegatten gesondert festgestellt. Für Beiträge zur „Riester-Rente“ und zu Betriebsrenten gibt es eigene Steuervergünstigungen.

Fortsetzung siehe rechts



GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2008

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und des § 201 BauGB dienen,“.

2. In § 65 Abs. 1 wird nach der Nummer 8a eingefügt: „8b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,“.

3. § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m²

Grundfläche; dies gilt nicht für Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von bis zu 5.000 m², die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,“.

4. § 68 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „1. Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche,“.

5. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für

1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,

2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 53),

3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m²,

4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,

5. Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunter liegenden

Außenwand beträgt,

6. Terrassenüberdachungen,

7. Balkone und Altane, die bis zu 1,5 m vor die Außenwand vortreten,

8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden geringer Höhe errichtet werden.“

Dieses Gesetz ist am Tage nach seiner Verkündung und damit am 11.11.2008 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2008 S. 644

MINISTERIALBLATT NRW

Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-7- 031 002 0101 / IV-2-673/2-30369 v. 8.8.2008

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 LWG i.V.m. § 53 Abs. 1a LWG sowie § 54 Abs. 3 LWG haben die Gemeinden und Abwasserverbände die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen. Zur Durchführung von § 53 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 54 des Landeswassergesetzes - LWG - ergeht die Verwaltungsvorschrift.

Der Runderlass ist am Tag nach der Veröffentlichung und damit am 31. 10. 2008 in Kraft getreten und ist bis zum 31. 12. 2013 befristet.

MBI.NRW. 2008 S. 527

Aufstockung der Beiträge

Da der Sonderausgabenabzug nach unterschiedlichen Kriterien berücksichtigt wird, werden Beiträge zum Versorgungswerk in einem höheren Maße als in der Vergangenheit anerkannt.

Freiberuflich tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 66 % der geleisteten Versorgungsabgaben als Vorsorgeaufwendungen / Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für angestellte Mitglieder, allerdings wird hier der 66 %-ige Aufwand um den gezahlten Arbeitgeber-Anteil gekürzt, wie die Beispiele links zeigen.

Wenn Sie in diesem Jahr zusätzli-

che, freiwillige Versorgungsabgaben leisten, können Sie diese Mehrzahlungen im Rahmen der geltenden Höchstbeträge ebenfalls steuerlich absetzen. Zahlen Sie z. B. 2.000 Euro an zusätzlichen Versorgungsabgaben, sind hiervon 66 % = 1.320 Euro steuerlich absetzbar. Der steuerlich absetzbare Höchstbetrag beträgt in diesem Jahr für Ledige 13.200 Euro und für Verheiratete 26.400 Euro (66 % von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro Aufwendungen). Sollten Sie noch Fragen zu steuerlichen Aspekten haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

RECHT

Rechtsfragen bei der Nachbesserung von Bauleistungen und Planungsleistungen

Das Werkvertragsrecht des BGB und der VOB gewährt dem Auftragnehmer, also dem Planer bzw. dem Bauunternehmen, bei Fehlern der werkvertraglichen Leistung das Recht zur Nachbesserung bzw. Nacherfüllung.

Probleme entstehen oft dann, wenn entweder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert, z. B. weil er auf dem Standpunkt steht, seine Leistungen seien mangelfrei erbracht. Probleme ergeben sich auch dann, wenn der Auftraggeber eine Nachbesserung nicht hinnehmen will, z. B. weil bereits ein Nachbesserungsversuch erfolglos war und er durch weitere Nachbesserungsversuche in Termindruck gerät.

Will der Auftragnehmer selbst keine Nachbesserung vornehmen, weil er auf dem Standpunkt steht, seine Leistungen seien vertragsgerecht, so muss er dies klar zum Ausdruck bringen.

Aus der Sicht des Auftraggebers, der mit den Leistungen nicht einverstanden ist, liegt darin dann eine eindeutige und endgültige Weigerung, Nachbesserungen vorzunehmen. Dieses Verhalten rechtfertigt es dann – ohne Androhung der Kündigung – den Werkvertrag mit dem Planer bzw. der ausführenden Firma zu kündigen. Sinn und Zweck der Kündigung ist das Schaffen von eindeutigen Verhältnissen zwischen den Vertragspartnern.

Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich laut einem Urteil des OLG Brandenburg vom 4. September 2008 (12 U 36/07), wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung nicht in der vertraglich vorgesehenen Art und unter der Bedingung vorheriger Maßnahmen seitens des Bauherren anbietet.

In dem konkreten Fall hatte sich die Baufirma zwar bereit erklärt, die vertraglich vereinbarte Abdichtung von Balkonen nachzubessern, in diesem Fall ging es nicht um mangelhafte Beschichtung. Es ging vielmehr darum, dass die Baufirma sich zwar bereit erklärte, auftragsgemäß die Beschichtung auf den Balkonen vorzunehmen. Sie machte diese Leistung jedoch davon abhängig, dass vorher die Fliesen und der Estrich entfernt wurden und ein neuer Estrich verlegt wurde.

Ferner vertrat sie nach dem Vertragsabschluss den Standpunkt, dass sie lediglich zur Beschichtung auf dem Estrich verpflichtet sei, statt – wie vereinbart – zur Versiegelung von Fliesen. Das Oberlandesgericht sah darin eine eindeutige und endgültige Verweigerung der ordnungsgemäßen Erbringung der geschuldeten Leistungen.

In diesem Ausnahmefall musste der Bauherr vor der Entziehung des Auftrages die Auftragsentziehung nicht androhen und auch nicht vor Durchführung der sogenannten Ersatzvornahme (Erbringung der Leistungen durch einen Dritten) den Auftrag entziehen.

Der Bauherr konnte in diesem Fall von der Baufirma einen Kostenvorschuss für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch eine Drittfirma beanspruchen.

In dem gerichtlichen Verfahren hatte der Sachverständige festgestellt, dass die Mängel der Werkleistungen auf eine ungeeignete Untergrundvorbereitung seitens der bauausführenden Firma zurückzuführen waren. Dem Planer bzw. der ausführenden Firma ist also zu raten, mit der Weigerung, Mängelbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen, sehr vorsichtig zu sein.

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn eine Nachbesserung zunächst scheitert und eine weitere Nachbesserung mit Hinblick auf einen vertraglich vereinbarten Termin zur Fertigstellung der Werkleistung führt.

Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart (z. B. pro Arbeitstag Terminüberschreitung 0,1 % bei bis zu 5 % des Gesamtauftrages) so wird in jedem Falle bei Überziehung dieses Fertigstellungstermins die Vertragsstrafe fällig.

Ist darüber hinaus auch vertraglich vereinbart, dass diese Überziehung des Fertigstellungstermins weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers auslösen soll – unbeschadet seines außerordentlichen Kündigungsrechts –, so ist dieses möglich.

Es ist aber zu beachten, dass die Vereinbarung einer Vertragsstrafe neben Verzugschäden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen als unzulässig angesehen wird.

Die Terminüberschreitung kann dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung auslösen, wenn es dem Auftraggeber nicht mehr zuzumuten ist, eine weitere Terminüberschreitung hinzunehmen im Hinblick auf sein Interesse an einer schnellstmöglichen Fertigstellung. (vgl. OLG Düsseldorf 5 U 85/01)

Abschließend noch ein Hinweis auf das jüngste Urteil des BGH zur Verjährung nach Mängelbeseitigung (BGH vom 25.09.2008 VII ZR 32/07):

1.) Bessert der Bauunternehmer nach Abnahme nach, wird bei Vereinbarung der VOB/B die Gewährleistungsfrist grundsätzlich gehemmt, bis die Mängelbeseitigungsarbeiten abgeschlossen sind.

Fortsetzung nächste Seite

RECHT

OVG Münster widerspricht Erleichterung des Abstandflächenrechts

Mit der Novelle von § 6 BauO NRW vom 12. Dezember 2006 sollte das Abstandflächenrecht wesentlich erleichtert werden. Seit diesem Zeitpunkt lösten Bauteile wie Vorbauten, Dachaufbauten, Staffelgeschosse und dergleichen gegenüber angebauten Grundstücksseiten keine seitliche Abstandfläche mehr aus. Diese für die Praxis wesentliche Erleichterung hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. 11. 2007, 7 B 1354/07, justiz-online - www.justiz.nrw.de) gestoppt.

Nach dem vorliegenden Urteil lässt § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) BauO NRW lediglich zu, dass grenzständig gebaut oder ein Abstand eingehalten wird. Wird ein Bauvorhaben teilweise ohne Abstand, teilweise mit Abstand zum Nachbargrundstück errichtet, ist für die Außenwände, die mit Abstand errichtet wurden, der insoweit erforderliche Abstand nach den allgemeinen Regelungen des § 6 BauO NRW

zu ermitteln. Nur Außenwandteile, die auf der Nachbargrenze stehen, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) BauO NRW. Daraus folgt, dass auch Dachaufbauten oder vor die Vorder- oder Rückfront vorspringende Bauteile seitliche Abstandflächen einhalten müssen, wie es nach bisherigem Recht der Fall gewesen ist.

Nach Auffassung des OVG ergibt sich aus der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung nicht, dass hinsichtlich der genannten Bauteile auf eine Abstandfläche verzichtet werden kann. Gegenstand der Regelung seien nur die Außenwände selbst. Auch ließe die Begründung des Gesetzgebers außer Acht, dass § 6 Abs. 7 BauO NRW aktuelle Fassung sich mit bestimmten vor die Außenwand vortretenden Vorbauten und untergeordneten Bauteilen befasst, die nur nach Maßgabe der Regelung dieses Absatzes abstandflächenrechtlich privilegiert sind.

Die Entscheidung des Gerichts betrifft dagegen nicht die privilegierten Bauteile. Dachgauben, die nach § 6 Abs. 4 BauO NRW für die Ermittlung der Abstandfläche nicht zur Wandhöhe hinzugerechnet werden, weil ihre Gesamtbreite nicht mehr als die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand beträgt oder Erker und Balkone, die in den Abmessungen von § 6 Abs. 7 BauO NRW errichtet werden, bleiben bei der Bemessung seitlicher Abstandflächen weiterhin außer Betracht.

Ob und in welcher Weise der Gesetzgeber oder das Ministerium auf die aktuelle Entscheidung reagieren wird, ist derzeit noch offen. Die IK-Bau NRW wird über die weitere Entwicklung berichten.

Das Ministerium hat seine schriftlichen Hinweise zu § 6 und § 73 BauO NRW bereits aktualisiert. Diese sind auch auf der Kammer-Homepage unter „Recht & Service“ im Bereich „Recht“ abrufbar.

Rechtsfragen bei der Nachbesserung

2.) Die Hemmung endet auch, wenn der Auftraggeber die Abnahme der Bauleistungen endgültig verweigert, weil er eine weitere Erfüllung des Vertrages ablehnt.

Sie endet ferner, wenn der Auftraggeber die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung verweigert und der Auftragnehmer seinerseits die weitere Mängelbeseitigung ablehnt.

3.) Erbringt der Auftragnehmer Mängelbeseitigungsleistungen und werden diese abgenommen, beginnt mit der Abnahme die neue Gewährleistungsfrist des § 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B mit allerdings nur 2 Jahren.

Dadurch werden die Interessen des Auftraggebers an einer mangelfreien Nachbesserung besonders geschützt.

In der Durchführung einer Mängelbeseitigungsmaßnahme liegt häufig außerdem ein Anerkenntnis, welches zu einem Neubeginn der vollen Verjährungsfrist, also von hier 5 Jahren, führen kann (IBR 2005, 193).

Für die Planer ist darauf hinzuweisen, dass diesen nach der Rechtsprechung des BGH kein Nachbesserungsrecht mehr zusteht, soweit sich der Fehler der Planung im Bauwerk realisiert hat.

Anders liegt der Fall, wenn tatsächlich noch eine Nachbesserung der bereits erbrachten Planungsleistungen möglich ist. Wenn die Planungsleistung des Ingenieurs bzw. des Architekten nach wirksam erfolgter Vertragskündigung durch einen Dritten nachgebessert wird, also durch eine neue Planung eines anderen Planers ersetzt werden muss, so liegt ein nicht versicherter Erfüllungsschaden vor. (vgl. § 4 Abs. 6 allgemeine Haftpflichtbedingungen AHB - OLG Hamm, IBR 2007, 454)

Friederike von Wiese-Ellermann

GEBURTSTAGE

DEZEMBER

- 60 Jahre** Ing. Friedrich Baudisch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Brungert
Dipl.-Ing. Rainer Burst, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Ensling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz-Josef Falke
Prof. Dr.-Ing. Johannes Falke,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Fischer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Gronau
Dipl.-Ing. Herbert Helbig,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erich Holzke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludger Hunkemöller
Dipl.-Ing. Ulrich Kosch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Leus,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ingo Mönks, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günther Mörchen,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter, ÖbVI
Ing. (grad.) Udo Sommer
Dipl.-Ing. Wolfgang Stefer, ÖbVI
Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Stratmann,
Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Bernd-Peter Urlaub-Clever,
Beratender Ingenieur
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Karl-Wilhelm Carmen
Dipl.-Ing. Matthias Daamen
Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Hommer,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reinhold Maidl, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Josef Schöpgens,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Peter Zwettler, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Dr.-Ing. (RUS) Grigori Achkinadze
Dipl.-Ing. Josef Altekort, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ingo Bosse, ÖbVI
Dipl.-Ing. Fritz Camphausen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Claus Jung, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Berend Mainz, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Hans Ludolf Peters
Dipl.-Ing. Alexander Seiffert, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Lucien Depryck
Dipl.-Ing. Hermann Helms-Derfert
Dipl.-Ing. Rudolf Pfennings, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Heinrich Renninghoff
- 82 Jahre** Dipl.-Ing. Werner Henzen
- 83 Jahre** Dipl.-Ing. Otto Herlinger, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Illo Mols, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre** Dipl.-Ing. Heinz Filies
- 86 Jahre** Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, ÖbVI
- 87 Jahre** Dipl.-Ing. Paul Götz